

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der MEVACO AG

1. Geltung

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Die Bestellung von Waren der MEVACO AG schliesst die Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Vertragspartner ein.
- 1.2 MEVACO AG behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern. Änderungen treten 30 Tage nach erfolgter Mitteilung an den Vertragspartner in Kraft.
- 1.3 Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden widersprochen. Sie haben nur Geltung, sofern sie von MEVACO AG ausdrücklich anerkannt worden sind. Die AGB von MEVACO AG gelten auch dann, wenn MEVACO AG in Kenntnis abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.

2. Offerten, Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von MEVACO AG sind, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird, freibleibend.
- 2.2 Die den Offerten beiliegenden Dokumentationsunterlagen wie Zeichnungen, Entwürfe, Schemata usw. bleiben Eigentum von MEVACO AG und dürfen ohne deren schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt werden. MEVACO AG behält sich das Recht vor, die in den Verkaufsunterlagen dargestellten und beschriebenen Produkte jederzeit in technischer oder formaler Hinsicht zu ändern.
- 2.3 Mangels anderer Vereinbarungen gelten als technische Vertragsunterlagen die vereinbarten Zeichnungen, Muster, Beschreibungen und andere Unterlagen, wobei für Rohstoffe die handelsüblichen Werkstoff-Normen, Bezeichnungen und DIN-Toleranzen massgebend sind. Gewichtsangaben sind hierbei unverbindlich. Die bei Lieferungen der Walzwerke üblichen Abweichungen in Blechstärke und Format sind auch für uns zulässig. Für die bestellte Ware sind die zum Zeitpunkt der Fertigung massgeblichen DIN-Normen verbindlich, die Abweichungen und Toleranzen beinhaltet. Bei Blechen mit vorgeschriebenen ungelochten Rändern sind die durch die Stanzwerkzeuge oder andere maschinelle Einrichtungen sich ergebenden Abweichungen vorbehalten. Etwaige Differenzen werden gleichmässig auf alle Ränder verteilt. Auf der Ware kann und darf sich leichter Flugrost bilden. Es wird keine besondere Oberflächenbeschaffenheit des Grundwerkstoffes, insbesondere keine Fettfreiheit geschuldet, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Die vorstehenden Regelungen dieser Ziff. 2.3 gelten nicht für nicht von MEVACO AG hergestellte und verkaufte Handelsware, sofern DIN Normen oder andere Vorgaben nicht zwingend darauf anzuwenden sind.
- 2.4 Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, sofern sie von MEVACO AG schriftlich bestätigt worden sind.
- 2.5 Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn MEVACO AG nach Erhalt der Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat. Die Auftragsbestätigung ist massgebend für die Bestimmung von Umfang und Ausführung der Vertragsleistungen.

3. Preise

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten alle Preise ab Lager (bei Lagerware) oder Werk in CHF, ohne Verpackung, Fracht, Versicherung, Zöllen, vereinbartem Einbau oder anderen Nebenkosten, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Im Falle vereinbarter Anlieferung erfolgt Lieferung frei Bordsteinkante bei der vereinbarten Abladestelle. In diesem Falle ist der Vertragspartner zwecks Sicherstellung einer reibungslosen Entladung verpflichtet, das für die Entladung erforderliche Personal und Gerät rechtzeitig auf seine Kosten zu stellen. Es wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug unmittelbar an den Abladeort anfahren und unverzüglich entladen werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, werden dadurch entstehende Mehrkosten gesondert berechnet.
- 3.2 Für Bestellungen gilt die am Tag der Bestellung gültige Preisliste. Treten zwischen Auftragserteilung und Lieferung Materialpreis- oder Lohnerhöhungen ein, behaltet sich MEVACO AG eine entsprechende Preis Anpassung vor.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Zahlungen sind netto ohne Abzüge innert 30 Tagen zu leisten.

- 4.2 Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, schuldet der Vertragspartner ab Zeitpunkt der Fälligkeit ohne besondere Mahnung einen Verzugszins von mindestens 5 % p.a. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Pflicht zur vertragsgemässen Zahlung nicht aufgehoben.

- 4.3 Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist MEVACO AG berechtigt, die Zahlung auch erst später fällig werdender Forderungen zu verlangen.

5. Verrechnung / Zessionsverbot

- 5.1 Andere Forderungen des Vertragspartners oder Gegenansprüche, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag herrühren, dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung von MEVACO AG verrechnet werden.
- 5.2 Forderungen des Vertragspartners gegenüber MEVACO AG dürfen ohne deren Zustimmung nicht an Dritte abgetreten werden.

6. Lieferfristen, Verzugschaden

- 6.1 Rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung bleibt vorhanden.
- 6.2 Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Der Beginn der von MEVACO AG angegebene Lieferzeit setzt darüber hinaus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, Informationen sowie die Klärung sämtlicher Einzelheiten des Auftrags, insbesondere aller technischen Fragen, Freigabe von Zeichnungen, Lieferung erforderlicher Bestellteile etc. voraus. Dies gilt auch für Montageleistungen. Teillieferungen sind zulässig, so weit sie zumutbar sind.
- 6.3 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger nicht von MEVACO AG verschuldeter Umstände, insbesondere Verkehrs- und nicht von MEVACO AG zu vertretende Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Rohstoffmangel und Krieg hat MEVACO AG, so weit nicht anders vereinbart, nicht zu vertreten. Kann MEVACO AG in diesem Fall nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit liefern, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Besteht in diesem Fall ein Lieferhindernis über die angemessene verlängerte Lieferfrist hinaus, so ist MEVACO AG berechtigt, vom Vertrag ohne Leistung von Schadenersatz zurückzutreten.

7. Lieferung

- 7.1 Lieferungen erfolgen verpackt per Post, Frachtgut (Eisenbahn-Empfangsstation) oder Camion, wobei sich MEVACO AG die Wahl der Versandart vorbehält.
- 7.2 Mehrkosten für Expressgut werden in jedem Fall gesondert verrechnet.
- 7.3 Der Vertragspartner hat die Lieferung unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und MEVACO AG allfällige Mängel umgehend schriftlich bekannt zu geben. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- 7.4 Erweist sich die Lieferung als nicht bestellungsgemäss, so hat dies der Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 8.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ und bei Lagerware „ab Lager“ vereinbart. Der Versand erfolgt stets - auch bei frachtfreier Zusendung und/oder Zusendung durch eigene Leute oder Fahrzeuge - auf Gefahr des Vertragspartners. Der Abschluss einer Versicherung ist Sache des Vertragspartners.

- 8.2 Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die MEVACO AG nicht zu vertreten hat, so wird die bestellte Ware auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners gelagert.

9. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 9.1 Gewährleistungsfrist
Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk. Im Falle von Leistungen beginnt die Garantie nach Beendigung der Leistungserbringung und dauert 12 Monate.
Für ersetzte oder reparierte Teile endet die Gewährleistungsfrist beim Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz.
Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Vertragspartner oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Vertragspartner, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft und MEVACO AG schriftlich Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

- 9.2 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

MEVACO AG verpflichtet sich, unter Ausschluss jedwelder anderer Ansprüche, auf schriftliche Aufforderung des Vertragspartners alle Teile der Lieferungen von MEVACO AG, die nachgewiesenermassen infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von MEVACO AG. Diese trägt die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Kosten des Ersatzes und der Nachbesserung ausserhalb des Werks von MEVACO AG werden vom Vertragspartner getragen.

- 9.3 Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Vertragspartners wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet MEVACO AG nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

10. Verzug, Nichterfüllung, Schlechterfüllung

- 10.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn MEVACO AG die Ausführung der Lieferung und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorzusehen ist, wenn eine dem Verschulden von MEVACO AG zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorzusehen ist oder wenn Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden von MEVACO AG vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Vertragspartner befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen MEVACO AG unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens von MEVACO AG unbenutzt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorzusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenen Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

11. Ausschluss weiterer Haftung

- 11.1 Alle Ansprüche des Vertragspartners ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadensersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von MEVACO AG und deren Hilfspersonen.

12. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der MEVACO AG. Der Vertragspartner erklärt hiermit sein Einverständnis zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts an seinem Wohnsitz/Domizil.

13. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit gekannt.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1 Gerichtsstand ist am Sitz von MEVACO AG. Diese behält sich vor, den Vertragspartner nach Ihrer Wahl auch an dessen Sitz oder Domizil oder einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.
- 14.2 Die Rechtsbeziehungen mit dem Vertragspartner unterstehen schweizerischem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf („Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.